



Nr.: 4/2007

4. April 2007

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte Vom 05.03.2007	2
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte Vom 05.03.2007	18
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft Vom 05.03.2007	34
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft Vom 05.03.2007	78

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät
Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Geschichte

Vom 05.03.2007

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (Sächs.GVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Credits
- § 8 Studienberatung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Geschichte.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden sollen sich grundlegende Wissensbestände des Faches aneignen. Sie sollen befähigt werden, historische Fragestellungen und Probleme mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, sachgerecht und kritisch zu analysieren, Lösungsmöglichkeiten zu finden und alternative Rekonstruktionsansätze abzuwägen. Aufbauend auf dem im Grundstudium in den Teilgebieten der Geschichte vermittelten sachlichen und methodischen Grundwissen sollen die Studierenden im Hauptstudium ihre Kenntnisse in ausgewählten Forschungsbereichen der Geschichte vertiefen. Dabei sollen sie sich das Instrumentarium zur Erforschung historischer Zusammenhänge erarbeiten.

(2) Die im Hauptstudium zu leistende methodische Vertiefung soll die Problemlösungskapazität im Hinblick auf spätere berufliche Tätigkeit erweitern. Sie erstrebt aber nicht Berufsfähigkeit (unmittelbare Einsatzfähigkeit in spezifischen beruflichen Positionen), sondern Berufsfähigkeit in dem Sinne, dass die Studierenden durch breites historisches Wissen, durch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden und durch ihre Kompetenz zu Abstraktion und Transfer dazu befähigt sind, nach kurzer Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen zu bewältigen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Das Studium setzt die Kenntnis von drei Fremdsprachen voraus, darunter Englisch und Latein. Lateinkenntnisse sind im Umfang der Mittelschulprüfung des Fachsprachenzentrums (unterhalb des Latinums) obligatorisch. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Fehlende Sprachkenntnisse sollen bis zum dritten Semester nachgeholt werden. In besonders begründeten Fällen kann Latein durch eine andere Sprache ersetzt werden (z.B. bei fachlicher Ausrichtung auf einen Raum oder eine Epoche mit zusätzlichen Sprachanforderungen). Möglichkeiten zum Spracherwerb ergeben sich im Bereich Allgemeine Qualifikation.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sowie des Kolloquiums beträgt sechs Semester (3 Jahre).

§ 5

Vermittlungsformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Proseminare, Seminare und Hauptseminare, Übungen, Tutorien und Hospitationsgruppen, Lesegruppen, Praxis- und Projektseminare, Schreibwerkstätten, studentische Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen, Sprachkurse sowie durch Berufspraktika (mit Praktikumsseminar) vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt und der Forschungsstand in größeren Teilgebieten vorgeführt. Proseminare, Seminare und Hauptseminare ermöglichen den Studierenden auf unterschiedlichem Niveau, sich auf der Grundlage von Fachliteratur und anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und schriftlich darzustellen. Übungen vermitteln entweder Überblickswissen über größere Epochen oder ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. In Tutorien und Hospitationsgruppen werden Methoden und Arbeitstechniken eingeübt und es wird zum wissenschaftlichen Lesen von Ausschnitten zentraler Werke des Stoffgebietes angeleitet. In Lesegruppen wird der Lehrstoff an Ausschnitten zentraler Lehrbücher vertieft und angeeignet sowie das wissenschaftliche Lesen eingeübt. Praxisseminare erschließen einen bestimmten Praxisbereich mit Hilfe praxisnaher Unterrichtsformen. Projektseminare ermöglichen in Zusammenarbeit mit auswärtigen Institutionen den Erwerb und die unmittelbare Anwendung praktischen Wissens in begrenztem Rahmen. Schreibwerkstätten dienen der Vertiefung von Schlüsselkompetenzen im Umgang mit Texten; studentische Arbeitsgemeinschaften lehnen sich unter Leitung von Studierenden an diese Veranstaltungsformen an. Exkursionen erschließen historische Themen durch die originale Begegnung mit geschichtlichen Quellen außerhalb der Universität. Die Berufspraktika dienen der praktischen Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern, in Praktikumsseminaren werden die dabei gesammelten Erfahrungen ausgewertet.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Es umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Umfang von minimal 72 SWS und maximal 88 SWS. Es gliedert sich in den Kernbereich Geschichte, den Ergänzungsbereich und den Bereich Allgemeine Qualifikation. Insgesamt werden durch die Lehrveranstaltungen, Selbststudium, Studien- und Prüfungsleistungen 180 Credits erworben. Auf den Kernbereich entfallen davon 90 Credits, auf den Ergänzungsbereich 70 Credits und auf den Bereich Allgemeine Qualifikation 20 Credits.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von drei Semestern und ein Hauptstudium von drei Semestern.

(3) Der Kernbereich setzt sich aus den folgenden fünf Modulen zusammen:

- „Einführungsmodul“
- „Grundmodul Moderne“
- „Grundmodul Vormoderne“
- „Aufbaumodul Vormoderne“
- „Aufbaumodul Moderne“.

Bestandteil des Kernbereichs sind auch die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(4) Als Ergänzungsbereich stehen Philosophie, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie und Humanities zur Verfügung. Weitere Ergänzungsbereiche können durch den Beschluss des Fakultätsrats aufgenommen werden. Die Module des Ergänzungsbereiches ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 1). Die gewählten Module müssen entweder aus einem großen Ergänzungsbereich (70 Credits) oder aus zwei kleinen Ergänzungsbereichen (je 35 Credits) stammen. Die Module im Ergänzungsbereich Humanities müssen aus mindestens zwei in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Bereichen stammen. Es dürfen keine Module aus dem Bereich Geschichte darunter sein. Pro Bereich können nicht mehr als 25 Credits erworben werden. Die Module eines kleinen Ergänzungsbereiches (35 Credits) können in Humanities nicht mit fachlich gleichartigen Modulen kombiniert werden. Die Auswahl erfolgt im ersten Semester und muss dem Prüfungsausschuss angezeigt werden. Ein Wechsel des Ergänzungsbereichs ist nur auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

(5) Wenn in einem Ergänzungsbereich nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung steht, erfolgt die Auswahl nach den Kriterien des Numerus clausus. Die Termine für die Bewerbung werden den Studierenden 14 Tage vor Studienbeginn in der ortsüblichen Form bekannt gegeben.

(6) Der Bereich Allgemeine Qualifikation umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 Credits. Die Credits können in der Sprachausbildung, in Praxis- und Projektseminaren, in historischen Schreibwerkstätten, in studentischen Arbeitsgemeinschaften, in Exkursionen, in Berufspraktika und in Wahlpflichtveranstaltungen, die in der Regel aus dem diesbezüglichen Instituts-, Fakultäts- und Universitätsangebot stammen, erworben werden. Näheres hierzu regelt die Modulbeschreibung (Anlage 1).

(7) Die Inhalte und die Qualifikationsziele der einzelnen Module sowie die jeweiligen Voraussetzungen und eventuelle Kombinationsbeschränkungen sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen. Diese können jedoch auf Beschluss des Fakultätsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Fall ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

(8) Die Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem beigefügten Studienablaufplan zu entnehmen, der gemäß § 21 Abs. 4 SächsHG die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt (Anlage 2). Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung. Er kann ebenfalls auf Beschluss des Fakultätsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

§ 7 Credits

(1) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul insgesamt erworben werden und in welchen Lehrveranstaltungen mit welcher zu erbringenden Leistung dies möglich ist.

(2) Credits für ein Modul werden nur dann gewährt, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. Das ECTS-Punktesystem bietet eine einheitliche Vorgehensweise für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende an einer Studienberatung teilzunehmen und dabei den Nachweis über mindestens ein erfolgreich abgeschlossenes Modul zu führen.

(3) Außerdem haben Studierende, die die der Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsordnung entsprechenden Module nicht spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters bestanden haben, an einer Studienberatung teilzunehmen. Diese muss noch im selben Semester stattfinden.

§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 08.06.2005 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 05.03.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1: Modulbeschreibungen

1. Kernbereich

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozenten
Hist EM 1	„Einführungsmodul“	Geschäftsführender Direktor
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul führt in die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens überhaupt und in die Arbeitstechniken der Geschichtswissenschaft ein. Propädeutische Grundkenntnisse werden dabei mit der Vermittlung von Grundlagenwissen in ausgewählten Bereichen verknüpft. Theorien und Methoden des Faches werden vorgestellt und deren Relevanz exemplarisch verdeutlicht. Erworben werden in diesem Modul Grundfertigkeiten zur Erlangung von historischem Wissen sowie zu seinem Verständnis und seiner Interpretation.	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Vorlesung, die in größere Teilgebiete der Geschichtswissenschaft einführt (2 SWS) - einem einführendem Proseminar aus einem der beiden epochalen Schwerpunkte (Vormoderne: Antike / Mittelalter / Frühe Neuzeit oder Moderne: 19. / 20. / 21. Jahrhundert) (4 SWS) - einer Übung aus dem jeweils anderen epochalen Schwerpunkt zur Vermittlung von Überblickswissen (2 SWS). <p>Das einführende Proseminar und die Übung zur Vermittlung von Überblickswissen können auch aus den systematischen Schwerpunkten (Technik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Landes- und Regionalgeschichte) stammen, sofern die Epochenzuordnungen eingehalten werden.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Geschichte und im Ergänzungsbereich Geschichte (35 Credits) der BA-Studiengänge Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie und weiterer BA-Studiengänge. Das Modul legt Grundlagen für die weiteren Module im Kernbereich bzw. für das Ergänzungsmodul im Ergänzungsbereich Geschichte (35 Credits).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausur im Anschluss an die Vorlesung und - aus einer Seminararbeit im einführendem Proseminar. <p>Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Referat oder eine Klausur im Umfang von 90 Minuten im einführendem Proseminar sowie - eine Klausur im Umfang von 90 Minuten in der Übung zur Vermittlung von Überblickswissen erforderlich. 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 17 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 510 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, - 120 Stunden auf die Vorbereitung und Absolvierung der Klausur im Anschluss an die Vorlesung, - 120 Stunden auf die Übernahme einer Seminararbeit, - 60 Stunden auf die Übernahme eines Referats oder die Klausur im einführendem Proseminar, - 30 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung im Proseminar und - 60 Stunden auf die Klausur in der Übung zur Vermittlung von Überblickswissen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozenten
Hist GM 1	„Grundmodul Moderne“	Lesender der Vorlesung
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul dient der Vermittlung von Grundlagenwissen und Arbeitstechniken in dem epochalen Schwerpunkt Moderne (19. / 20. / 21. Jahrhundert). Es verbreitert somit die Sach-, Theorie- und Methodenkompetenz der Studierenden. Zugleich wird die Fähigkeit erworben, unter Anleitung exemplarisch historische Quellen und Sachverhalte in ihrer Bedeutung zu erschließen, zu interpretieren und in den gemeinhistorischen Kontext einzuordnen.	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Vorlesung (2 SWS) - einem Proseminar (2 SWS) und einem daran angeschlossenen Tutorium (2 SWS) - einer Übung zur Vermittlung von Überblickswissen zum jeweiligen Schwerpunkt (2 SWS). <p>Die beiden Grundmodule müssen in unterschiedlichen epochalen Schwerpunkten absolviert werden. Die Lehrveranstaltungen können auch aus den systematischen Schwerpunkten (Technik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Landes- und Regionalgeschichte) stammen, sofern die Epochenzuordnungen eingehalten werden.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Geschichte und im Ergänzungsbereich Geschichte (70 Credits) der BA-Studiengänge Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Philosophie und weiterer BA-Studiengänge. Das Modul bereitet auf die Aufbaumodule vor.</p> <p>Das „Grundmodul Moderne“ kann nach dem „Grundmodul Vormoderne“ absolviert werden.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer mündlichen Prüfungsleistung oder einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung – zu wählen ist durch die Studierenden diejenige Art der Prüfungsleistung, die im Grundmodul Vormoderne nicht gewählt wurde – sowie - aus einem Referat und einem Essay oder - einer Seminararbeit im Proseminar. <p>Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) ist eine Klausur im Umfang von 90 Minuten in der Übung zur Vermittlung von Überblickswissen erforderlich.</p>	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 14 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Ergebnis der Modulprüfung, in welche die Klausurnote mit doppeltem Gewicht, Referat und Essay (falls gewählt) jeweils mit einfachem Gewicht und die Seminararbeit (falls gewählt) mit doppeltem Gewicht eingehen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	

Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, - 60 Stunden auf die mündliche Prüfungsleistung oder die Klausur zur Vorlesung, - 120 Stunden auf die Übernahme eines Referats und eines Essays oder die Übernahme einer Seminararbeit im Proseminar, - 60 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung im Proseminar und - 60 Stunden auf die Klausur in der Übung zur Vermittlung von Überblickswissen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozenten
Hist GM 2	„Grundmodul Vormoderne“	Lesender der Vorlesung
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul dient der Vermittlung von Grundlagenwissen und Arbeitstechniken in dem epochalen Schwerpunkt Vormoderne (Antike / Mittelalter / Frühe Neuzeit). Es verbreitert somit die Sach-, Theorie- und Methodenkompetenz der Studierenden. Zugleich wird die Fähigkeit erworben, unter Anleitung exemplarisch historische Quellen und Sachverhalte in ihrer Bedeutung zu erschließen, zu interpretieren und in den allgmeinhistorischen Kontext einzuordnen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer Vorlesung (2 SWS) - einem Proseminar (2 SWS) und einem daran - angeschlossenen Tutorium (2 SWS) - einer Übung zur Vermittlung von Überblickswissen zum jeweiligen Schwerpunkt (2 SWS). Die beiden Grundmodule müssen in unterschiedlichen epochalen Schwerpunkten absolviert werden. Die Lehrveranstaltungen können auch aus den systematischen Schwerpunkten (Technik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Landes- und Regionalgeschichte) stammen, sofern die Epochenzuordnungen eingehalten werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Geschichte und im Ergänzungsbereich Geschichte (70 Credits) der BA-Studiengänge Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Philosophie und weiterer BA-Studiengänge. Das Modul bereitet auf die Aufbaumodule vor. Das „Grundmodul Vormoderne“ kann vor dem „Grundmodul Moderne“ absolviert werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer mündlichen Prüfungsleistung oder einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung – zu wählen ist durch die Studierenden diejenige Art der Prüfungsleistung, die im Grundmodul Moderne nicht gewählt wurde – sowie - aus einem Referat und einem Essay oder - einer Seminararbeit im Proseminar. Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) ist eine Klausur im Umfang von 90 Minuten in der Übung zur Vermittlung von Überblickswissen erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 14 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Ergebnis der Modulprüfung, in welche die Klausurnote mit doppeltem Gewicht, Referat und Essay (falls gewählt) jeweils mit einfachem Gewicht und die Seminararbeit (falls gewählt) mit doppeltem Gewicht eingehen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	

Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, - 60 Stunden auf die mündliche Prüfungsleistung oder die Klausur zur Vorlesung, - 120 Stunden auf die Übernahme eines Referats und eines Essays oder die Übernahme einer Seminararbeit im Proseminar, - 60 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung im Proseminar und - 60 Stunden auf die Klausur in der Übung zur Vermittlung von Überblickswissen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozenten
Hist AM 1	„Aufbaumodul Vormoderne“	Lehrender des Aufbauseminars
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul dient der Vertiefung des Grundlagenwissens im epochalen Schwerpunkt Vormoderne (Antike / Mittelalter / Frühe Neuzeit). Zudem werden die erworbenen Fach- und Methodenkompetenzen eigenständig in einem historischen Themenfeld erprobt und die historische Urteilsbildung geschärft. Exemplarisch wird die Fähigkeit eingeübt, historische Fragestellungen zu entwickeln, ihre Signifikanz zu reflektieren, mögliche Lösungsansätze systematisch zu entfalten und sie ggf. in einen größeren Zusammenhang zu stellen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer Vorlesung (2 SWS) - einem Seminar (2 SWS) und einem daran angeschlossenen Tutorium (2 SWS) - einer Übung zum jeweiligen Schwerpunkt (2 SWS). Die Lehrveranstaltungen können auch aus den systematischen Schwerpunkten (Technik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Landes- und Regionalgeschichte) stammen, sofern die Epochenzuordnungen eingehalten werden. Mindestens ein Aufbaumodul muss aus einem systematischen Schwerpunkt stammen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen Hist EM 1, Hist GM 1 und Hist GM 2 vermittelt wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Geschichte. Es bereitet auf die Bachelorprüfung vor. Das „Aufbaumodul Vormoderne“ kann nach dem „Aufbaumodul Moderne“ absolviert werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer Seminararbeit im Seminar und - einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind <ul style="list-style-type: none"> - ein Referat im Seminar und - ein Referat in der Übung erforderlich. 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, - 150 Stunden auf die Anfertigung einer Seminararbeit, - 60 Stunden auf die Klausur zur Vorlesung - 60 Stunden auf die Übernahme eines Referats im Seminar, - 30 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung im Seminar und - 30 Stunden auf die Übernahme eines Referats in der Übung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozenten
Hist AM 2	„Aufbaumodul Moderne“	Lehrender des Aufbauseminars
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul dient der Vertiefung des Grundlagenwissens im epochalen Schwerpunkt Moderne (19. / 20. / 21. Jahrhundert). Zudem werden die erworbenen Fach- und Methodenkompetenzen eigenständig in einem historischen Themenfeld erprobt und die historische Urteilsbildung geschärft. Exemplarisch wird die Fähigkeit eingeübt, historische Fragestellungen zu entwickeln, ihre Signifikanz zu reflektieren, mögliche Lösungsansätze systematisch zu entfalten und sie ggf. in einen größeren Zusammenhang zu stellen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer Vorlesung (2 SWS) - einem Seminar (2 SWS) und einem daran angeschlossenen Tutorium (2 SWS) - einer Übung zum jeweiligen Schwerpunkt (2 SWS). Die Lehrveranstaltungen können auch aus den systematischen Schwerpunkten (Technik-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte oder Landes- und Regionalgeschichte) stammen, sofern die Epochenzuordnungen eingehalten werden. Mindestens ein Aufbaumodul muss aus einem systematischen Schwerpunkt stammen.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen Hist EM 1, Hist GM 1 und Hist GM 2 vermittelt wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Geschichte. Es bereitet auf die Bachelorprüfung vor. Das „Aufbaumodul Moderne“ kann vor dem „Aufbaumodul Vormoderne“ absolviert werden.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Seminar und einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Referat im Seminar und ein Referat in der Übung erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, - 150 Stunden auf die Anfertigung einer Seminararbeit, - 60 Stunden auf die Klausur zur Vorlesung, - 60 Stunden auf die Übernahme eines Referats im Seminar, - 30 Stunden auf das Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung im Seminar und - 30 Stunden auf die Übernahme eines Referats in der Übung. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

II. Ergänzungsbereich

Die Modulbeschreibungen des Ergänzungsbereichs nach § 6 Abs. 4 der Studienordnung befinden sich im Handbuch der Ergänzungsbereiche.

III. Allgemeine Qualifikation

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozenten
Hist AQUA	„Allgemeine Qualifikation“	Geschäftsführender Direktor
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul dient der Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die entweder als allgemeine Schlüsselqualifikationen Grundlage jedes Fachstudiums bilden (etwa Selbst- und Sozialkompetenzen) oder die sachlich an der Grenze oder außerhalb der disziplinären Grenze der Geschichtswissenschaft liegen, gleichwohl für deren erfolgreiches Studium zentral sind (Sprachkompetenzen, Allgemeinbildung). Weiterhin erproben die Studierenden hier ihre fachlichen Kompetenzen in einem Praxisfeld, um Kompetenzen, Erfahrungen und Urteilsfähigkeit in Bezug auf eine spätere Berufstätigkeit zu gewinnen.	
Lehrformen	Das Modul kann sich aus folgenden Lehrveranstaltungsformen zusammensetzen: <ul style="list-style-type: none"> - Sprachkurse (2 SWS oder 4 SWS), gewöhnlich am Lehrzentrum Sprachen und Kulturen der TU Dresden (LSK). - Praxisseminare, die in ein bestimmtes Praxisfeld einführen (2 SWS). - Projektseminare, in der Regel in Kooperation mit auswärtigen Institutionen (2 SWS). - historische Schreibwerkstätten (2 SWS). - Exkursionen bis zu zwei Wochen, die in der Regel an Veranstaltungen der Aufbaumodule (2 SWS) angeschlossen sind. - studentische Arbeitsgemeinschaften, die vom Institutsrat fallweise genehmigt werden müssen (2 SWS). - allgemein für die berufsfeldbezogene Qualifikation in den Geisteswissenschaften relevante und entsprechend ausgewiesene Angebote anderer Fächer auf Fakultätsebene (2 SWS). - Veranstaltungen des Studium generale auf Universitätsebene (1 SWS oder 2 SWS). - allgemeine, in der Regel berufsqualifizierende Seminare auf Universitätsebene oder außerhalb (in diesem Fall genehmigungspflichtig beim Praktikumsbeauftragten des Instituts) (2 SWS). - in der Regel sechswöchige Einzelpraktika in berufsfeldrelevanten Institutionen, die in einem Praktikumsseminar ausgewertet werden. 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des BA-Studiengangs Geschichte. Es dient dem Erwerb und der Vertiefung von für die Berufsfähigkeit erforderlichen Qualifikationen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise festgestellt. Die Form und der Inhalt der Nachweiserbringung werden jeweils zu Beginn des Semesters in der fakultätsüblichen Weise bekannt gegeben.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 20 Credits erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 600 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester. Das individuelle Studierverhalten kann davon abweichen.	

Anlage 2: Studienablaufplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Hist EM 1	Hist EM 1		Hist AM 1	Hist AM 1	BA
	Hist GM 1	Hist GM 1	Hist AM 2	Hist AM 2	
	Hist GM 2	Hist GM 2			
EB					
AQUA					

Hist EM 1: „Einführungsmodul“
 Hist GM 1: „Grundmodul Moderne“
 Hist GM 2: „Grundmodul Vormoderne“
 Hist AM 1: „Aufbaumodul Vormoderne“
 Hist AM 2: „Aufbaumodul Moderne“

BA: Bachelorarbeit mit Kolloquium
 EB: Ergänzungsbereich
 AQUA: Bereich Allgemeine Qualifikation

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät
Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Geschichte

Vom 05.03.2007

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (Sächs.GVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausuren
- § 7 Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Referate
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 19 Zweck der Zwischenprüfung
- § 20 Zweck der Bachelorprüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Zwischen- und der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Voraussetzungen für die Bachelorprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 29 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 30 Bachelorgrad
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Geschichte umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden studienbegleitend erbracht. Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen können Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sein.

(2) Der Zwischenprüfung nach § 23 Abs. 3 SächsHG kommt der erfolgreiche Abschluss der in § 26 genannten Module gleich. Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

§ 3

Fristen

(1) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 soll spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters abgelegt werden. Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann nur einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Wer die Zwischenprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im vierten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Bachelorstudiengang Geschichte an der TU Dresden eingeschrieben ist und
 2. die in den Modulbeschreibungen bestimmten Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), erbracht hat.

(2) Vor der ersten Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulprüfung ist ein Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Für die Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung hat sich die Kandidatin bzw. der Kandidat anzumelden. Die Form der Zulassung und der Anmeldung wie auch die Meldefrist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und jeweils zu Beginn des Studienjahres durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Modulprüfungen in diesem Studiengang oder entsprechende Prüfungen in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
2. gegebenenfalls Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben oder in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang entweder die Zwischenprüfung oder Diplom-Vorprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen den Anspruch auf die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausuren (§ 6) und/oder
2. Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. Projektarbeiten (§ 8) und/oder
4. Referate (§ 9) und/oder
5. mündliche Prüfungsleistungen (§ 10)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung ist diese Regelung zwingend. In anderen Fällen kann der Prüfungsausschuss von der Bewertung durch eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer absehen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausur darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Protokolle oder Essays) soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien bearbeiten zu können. Die dafür zur Verfügung stehende Arbeitszeit kann begrenzt werden. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 240 Stunden haben.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Projektarbeiten dürfen maximal einen Umfang von 150 Stunden haben.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Referate

- (1) Durch Referate soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen des Faches aufbereiten und präsentieren zu können.
- (2) Referate werden in der Regel durch die Lehrende bzw. den Lehrenden, die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist, bewertet.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Referate sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an das Referat bekannt zu geben.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen in den Modulen des Kernbereichs haben einen Umfang von 30 bis 40 Minuten, in den Modulen der anderen Bereiche von 20 bis 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem ggf. gemäß den Modulbeschreibungen gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und für die Bachelorprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus den Noten der hierzu nach § 26 relevanten Module. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note der Bachelorarbeit und die Noten der Module nach § 28 Abs. 1 und 2 ein. In die Note der Bachelorarbeit geht die Bewertung der Arbeit mit vierfachem und die Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht ein. Für den Kern- und den Ergänzungsbereich wird jeweils eine Note gebildet. In die Note des Kernbereichs gehen die Module mit einfachem Gewicht und die Note der Bachelorarbeit mit doppeltem Gewicht ein. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der doppelt gewichteten Note des Kern- und der einfach gewichteten Note des Ergänzungsbereiches. Bei der Wahl von zwei Ergänzungsbereichen wird aus den Noten beider Ergänzungsbereiche eine Durchschnittsnote gebildet. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein

neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; gleiches gilt für eine Studienleistung. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modulprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Das Bestehen der Modulprüfung ist die Voraussetzung dafür, dass die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben werden.

(2) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ist bestanden, wenn die nach § 26 relevanten Modulprüfungen bestanden wurden. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 28 Abs. 1 und 2 bestanden sind, im Modul Allgemeine Qualifikation mindestens 20 Credits erworben wurden und die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Freiversuch

(1) Modulprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin können in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen Mutterschaft, Wehr- und Ersatzdienst, länger andauernder Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland werden bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Bachelorstudiengang Geschichte erbracht wurden. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Studiums im Bachelorstudiengang Geschichte an der TU Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatli-

chen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag beim Prüfungsausschuss für das Berufspraktikum anerkannt werden.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und der Bachelorprüfung wird an der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ernannt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Fakultätsrat legt fest, welche Hochschullehrerin oder welcher Hochschullehrer den Vorsitz und Stellvertretung innehaben soll. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienablaufplans.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Das Prüfungsamt organisiert auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare bzw. höherwertige Prüfung im selben Studienfach abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für ihre bzw. seine Bachelorarbeit die Betreuerin bzw. den Betreuer und für die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

§ 19

Zweck der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1, soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass sie bzw. er die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

§ 20

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Institut für Geschichte an der TU Dresden tätig ist. Soll die Bachelorarbeit von einer außerhalb des Instituts tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird spätestens vier Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module ausgegeben.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in drei Maschine geschriebenen und gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(7) Die Bewertung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Benotungen. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Noten der Prüferinnen bzw. Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüferinnen bzw. Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.

(8) Hat eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), die oder der andere mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und die Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Zwischenprüfung sind die Modulnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die Noten im Kern- und Ergänzungsbereich, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und in einem Beiblatt zum Zeug-

nis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, angegeben werden.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll ihr bzw. ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird unterzeichnet von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 23

Ungültigkeit der Zwischen- und der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 bzw. die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 bzw. die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit nach §1 beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (einschließlich der Tutorien) im Umfang von minimal 72 SWS und maximal 88 SWS. Es umfasst 180 Credits, die sich auf den Kernbereich, den Ergänzungsbereich sowie den Bereich Allgemeine Qualifikation erstrecken. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt.
- (3) Auf den Kernbereich Geschichte entfallen einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums 90 Credits, die sich auf fünf Module und die Bachelorarbeit mit Kolloquium verteilen.
- (4) Es stehen die folgenden Ergänzungsbereiche zur Verfügung: Philosophie, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie und Humanities. Weitere Ergänzungsbereiche können durch den Beschluss des Fakultätsrats aufgenommen werden.
- (5) Für den Ergänzungsbereich müssen Module im Umfang von 70 Credits abgeschlossen werden. Die gewählten Module müssen entweder aus einem großen Ergänzungsbereich (70 Credits) oder aus zwei kleinen Ergänzungsbereichen (je 35 Credits) stammen. Die Module im Ergänzungsbereich Humanities müssen aus mindestens zwei in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) bezeichneten Bereichen stammen. Es dürfen keine Module aus dem Bereich Geschichte darunter sein. Pro Bereich können nicht mehr als 25 Credits erworben werden. Die Module eines kleinen Ergänzungsbereiches (35 Credits) können in Humanities nicht mit fachlich gleichartigen Modulen kombiniert werden. Die gewählten Module erstrecken sich über das Grund- und Hauptstudium gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung.
- (6) Auf den Bereich Allgemeine Qualifikation entfallen 20 Credits.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 umfasst die folgenden Module des Kernbereichs:
 - „Einführungsmodul“
 - „Grundmodul Moderne“
 - „Grundmodul Vormoderne“
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) genannt.
- (3) Der Gegenstand der Prüfungsleistungen ist der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung, soweit es in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) nicht anders geregelt ist.

§ 27

Voraussetzungen für die Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer im Bachelorstudiengang Geschichte die Zwischenprüfung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 16 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

§ 28

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung umfasst im Kernbereich, neben den in die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 eingehenden Modulen, noch die folgenden:

- „Aufbaumodul Vormoderne“
- „Aufbaumodul Moderne“

(2) Aus dem Ergänzungsbereich gehen alle Module in die Bachelorprüfung ein.

(3) Das Modul „Allgemeine Qualifikation“ geht in die Bachelorprüfung ein. Es müssen mindestens 20 Credits erworben werden.

(4) Die Bachelorprüfung umfasst die Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(5) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) genannt.

(6) Der Gegenstand der Prüfungsleistungen ist der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung, soweit es in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) nicht anders geregelt ist.

§ 29

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit sind acht Wochen vorgesehen; das entspricht 12 Credits.

(2) In einem Kolloquium muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorarbeit vor dem Hintergrund des epochenspezifischen Kontextes erläutern. Dabei sind weitergehende Fragen zum historischen Wissensstand wie zur Überprüfung der methodischen Kompetenz möglich. Die Prüfungszeit beträgt 30 bis 40 Minuten. Durch das Kolloquium werden drei Credits erworben. Das Ergebnis des Kolloquiums wird entsprechend § 11 Abs. 3 in die Note der Bachelorarbeit einbezogen.

§ 30

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

§ 31
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 08.06.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 07.11.2005, Az.: 3-7831-17-0371/34-1.

Dresden, den 05.03.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät
Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft

Vom 05.03.2007

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (Sächs.GVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Credits
- § 8 Studienberatung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden sollen sich die grundlegenden Wissensbestände des Faches Politikwissenschaft aneignen sowie solide Kenntnisse zeitgenössischen politischen Denkens und gegenwärtiger politischer Strukturen erwerben. Auch sollen sie befähigt werden, politische Sachverhalte und Positionen mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und sie anhand politikwissenschaftlicher Kenntnisse zu beurteilen. Obendrein sollen sie Kompetenzen dafür erwerben, Antworten auf politische sowie politikwissenschaftliche Fragestellungen bzw. Lösungsvorschläge für politische oder politikwissenschaftliche Probleme mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten.

(2) Die im Hauptstudium zu leistende Wissensvertiefung und Kompetenzerweiterung orientiert sich sowohl an den etablierten fachwissenschaftlichen Standards als auch an den für Politikwissenschaftler typischen beruflichen Tätigkeitsfeldern. Sie erstrebt aber nicht Berufsfertigkeit im Sinn einer unmittelbaren Einsatzfähigkeit in spezifischen Positionen. Sie zielt vielmehr auf Berufsfähigkeit dahingehend, dass die Studierenden durch vielfältiges und systematisches politikwissenschaftliches Wissen, durch Kenntnis politikwissenschaftlicher Methoden sowie durch Kompetenzen zur Abstraktion vom Einzelfall zum Transfer von gewonnenen Einsichten auf neue Probleme, zur adressatenorientierten Präsentation von Ideen und Fakten sowie dazu befähigt sind, nach kurzer Einarbeitungszeit vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in der Berufspraxis zu bewältigen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Das Studium setzt die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich des Berufspraktikums und der Anfertigung der Bachelorarbeit sowie des Kolloquiums beträgt sechs Semester (3 Jahre).

§ 5

Vermittlungsformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Tutorien und eine Tutorenschulung, Übungen, Planspiele, Lesegruppen, Proseminare, Seminare, Projektseminare und Hauptseminare sowie durch ein Berufspraktikum vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt und systematisches Überblickswissen vermittelt. Tutorien und eine Tutorenschulung, Übungen und Planspiele erlauben die praktische Einübung und Anwendung des Lehrstoffes. In Lesegruppen wird wissenschaftliches Lesen, Verstehen und Präsentieren eingeübt. Proseminare, Seminare, Projektseminare und Hauptseminare ermöglichen den Studierenden, sich unter Anleitung auf der Grundlage von Fachliteratur und anderen Materialien auf unterschiedlichem Niveau über ausgewählte Problembereiche zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen und es im akademischen Diskurs zu erörtern. Das Berufspraktikum dient der praktischen Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Es umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Umfang von minimal 83 SWS und maximal 93 SWS. Es gliedert sich in den Kernbereich Politikwissenschaft, den Ergänzungsbereich und den Bereich Allgemeine Qualifikation. Insgesamt werden durch Lehrveranstaltungen, Selbststudium, Studien- und Prüfungsleistungen sowie ein Berufspraktikum 180 Credits erworben. Auf den Kernbereich entfallen davon 125 Credits, auf den Ergänzungsbereich 35 Credits, und den Bereich Allgemeine Qualifikation 20 Credits.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von drei Semestern und ein Hauptstudium von drei Semestern.

(3) Der Kernbereich setzt sich für alle Studierenden aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zusammen:

Pflichtmodule sind:

- „Einführung in das Studium der politischen Theorie und Ideengeschichte“
- „Einführung in das Studium der politischen Systeme“
- „Einführung in das Studium der Internationalen Beziehungen“
- „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“
- „Methoden empirischer Sozialforschung“
- „Wirtschaft und Politik“
- „Verfassungsrecht I“

Wahlpflichtmodule sind:

- Großes Modul bzw. Kleines Modul „Politisches Denken: Demokratie und Republik“
- Großes Modul bzw. Kleines Modul „Konstruktion und Funktionslogik politischer Systeme“
- Großes Modul bzw. Kleines Modul „Institutionen in den internationalen Beziehungen“
- Großes Modul bzw. Kleines Modul „Kooperation in den internationalen Beziehungen“
- Großes Modul bzw. Kleines Modul „Theorien Internationaler Beziehungen und Außenpolitik“
- Großes Modul bzw. Kleines Modul „Internationale Institutionen und Außenpolitik“

- Weitere Wahlpflichtmodule: „Diktaturen im Vergleich“, „Politikfelder und Funktionalprobleme in den internationalen Beziehungen“, „Tätigkeit als Tutor“.

Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule sind zwei Große und ein Kleines Modul, darunter nur je ein Modul des Inhalts „Internationale Beziehungen“, zu wählen sowie ein weiteres Wahlpflichtmodul. Bestandteile des Kernbereichs sind auch die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(4) Als Ergänzungsbereich stehen Geschichte, Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Soziologie und Humanities zur Auswahl. Weitere Ergänzungsbereiche können durch Beschluss des Fakultätsrats aufgenommen werden. Die gewählten Module müssen aus einem kleinen Ergänzungsbereich (35 Credits) stammen. Die Module der Ergänzungsbereiche ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 1). Die Module im Ergänzungsbereich Humanities müssen aus mindestens zwei in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Bereichen stammen. Es dürfen keine Module aus dem Bereich Politikwissenschaft darunter sein. Pro Bereich können nicht mehr als 25 Credits erworben werden. Die Auswahl erfolgt im ersten Semester und muss dem Prüfungsausschuss angezeigt werden. Ein Wechsel des Ergänzungsbereichs ist nur auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

(5) Wenn in einem Ergänzungsbereich nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung steht, erfolgt die Auswahl nach Kriterien, die vom Institut für Politikwissenschaft in seiner Auswahlsetzung festgelegt werden. Die Termine für die Bewerbung und die Auswahlkriterien für die Ergänzungsbereiche werden den Studierenden spätestens 14 Tage vor Studienbeginn in ortsüblicher Form bekannt gegeben.

(6) Der Bereich Allgemeine Qualifikation umfasst ein Berufspraktikum im Umfang von 300 Stunden (10 Credits). Weitere 10 Credits werden durch das Modul „Allgemeine Qualifikation“ erworben. Näheres hierzu regeln die Modulbeschreibungen (Anlage 1).

(7) Die Inhalte und die Qualifikationsziele der einzelnen Module sowie die jeweiligen Voraussetzungen und eventuelle Kombinationsbeschränkungen sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen. Diese können durch Beschluss des Fakultätsrates den jeweils aktuellen Bedingungen angepasst oder zum Zweck einer besseren Studienorganisation auch grundsätzlich geändert werden. In diesem Fall sind die Änderungen den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen jenes Semesters, in dem sie wirksam werden, durch Aushang oder andere ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

(8) Die Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem beigefügten Studienablaufplan zu entnehmen, der gemäß § 21 Abs. 4 SächsHG die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt (Anlage 2). Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung. Er kann ebenfalls durch Beschluss des Fakultätsrates den jeweils aktuellen Bedingungen angepasst oder zum Zweck einer besseren Studienorganisation geändert werden. Derlei Veränderungen sind den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen jenes Semesters, in dem sie wirksam werden, durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

§ 7 Credits

(1) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul insgesamt erworben werden und in welchen Lehrveranstaltungen mit welcher zu erbringenden Leistung dies möglich ist.

(2) Credits für ein Modul werden nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das ECTS-Punktesystem bietet eine einheitliche Vorgehensweise für die Anerkennung von Studienleistungen, die im Ausland erbracht wurden.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende an einer Studienberatung durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin des Instituts für Politikwissenschaft teilzunehmen und dabei den Nachweis über mindestens ein erfolgreich abgeschlossenes Modul zu führen. Über diese Studienberatung ist eine Bescheinigung auszustellen, in welcher sowohl die gegebenenfalls aufgetretenen Studienprobleme als auch die erteilten Ratschläge kurz notiert sind. Jeder Studierende hat aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Politikwissenschaft eine Mentorin oder einen Mentor zu wählen. Die Mentorin oder der Mentor berät die Studierenden beim Studium und begleitet dessen Verlauf.

(3) Außerdem haben Studierende, die die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsordnung nicht spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters bestanden haben, an einer Studienberatung teilzunehmen. Über diese Studienberatung ist eine Bescheinigung auszustellen, in welcher sowohl die aufgetretenen Studienprobleme als auch die erteilten Ratschläge kurz notiert sind. Diese muss noch im selben Semester stattfinden.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 08.06.2005 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 05.03.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1: Modulbeschreibungen

I. Kernbereich

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-BM-THEO	„Einführung in das Studium der politischen Theorie und Ideengeschichte“	Prof. Dr. Hans Vorländer
Inhalte und Qualifikationsziele	Dieses Modul vermittelt Kenntnisse zu den Grundlagen der politischen Theorie und Ideengeschichte sowie einen Überblick zu den systematischen Gehalten politischen Denkens. Es führt hin zur selbständigen Reflexion und Analyse von politischen Ordnungsproblemen und regt zur eigenständigen Lektüre an. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der Student über solide Kenntnisse ideengeschichtlicher Entwicklungen und zentraler Grundbegriffe der Politischen Theorie. Darüber hinaus ist der Student zum Erarbeiten, kritischen Prüfen und Präsentieren von wissenschaftlichen Texten befähigt.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: - der Vorlesung "Einführung in die Theorie der Politik" (2 SWS) - und dem dazugehörigen Proseminar (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft und im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte, Philosophie und Soziologie sowie im Wahlpflichtbereich 2 des Diplomstudiengangs Soziologie. Es ist Bestandteil des Ergänzungsbereichs Humanities.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung und aus einer Seminararbeit im Rahmen des Proseminars. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind im Rahmen des Proseminars Textzusammenfassungen und Textinterpretationen erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen - 60 Stunden auf die Präsenz in den zwei Lehrveranstaltungen, - 120 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen durch eigene Lektüre und die Ausarbeitung der Textzusammenfassungen und Textinterpretationen, - 60 Stunden auf die Anfertigung der Seminararbeit und - 60 Stunden auf die Vorbereitung der Klausur.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-BM-SYS	„Einführung in das Studium der politischen Systeme“	Prof. Dr. Werner J. Patzelt
Inhalte und Qualifikationsziele	Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kennen die Studierenden die zentralen Kategorien der vergleichenden Analyse politischer Systeme, besitzen sie grundlegende Einsichten in zentrale Konstruktionsmerkmale zeitgenössischer und geschichtlicher politischer Systeme, wissen sie um deren Konkretisierung in ausgewählten politischen Systemen und können sie die vermittelten Kenntnisse bei eigenständigen Analysen politischer Systeme anwenden. Im zum Proseminar gehörenden Tutorium findet eine Einführung in Präsentationstechniken, Literaturrecherche und sonstige Techniken wissenschaftlichen Arbeitens statt. Qualifikationsziele sind die Fähigkeit, die erlernten Kategorien und Konstruktionsprinzipien politischer Systeme auf konkrete Systeme anzuwenden sowie Kompetenzen, die oben genannten Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens selbständig einzusetzen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - der Vorlesung "Einführung in das Studium der politischen Systeme" (2 SWS) - und dem dazugehörigen Proseminar (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft und im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte, Philosophie und Soziologie sowie im Wahlpflichtbereich 2 des Diplomstudiengangs Soziologie. Es ist Bestandteil des Ergänzungsbereichs Humanities.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und einem Einleitungskapitel zu einer wissenschaftlichen Seminararbeit im Rahmen des Proseminars. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Essay, eine Bibliographierarbeit, ein Referat/Diskutantenbeitrag erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem Ergebnis der Modulprüfung, in welche die Klausurnote mit doppeltem Gewicht, die Note des Einleitungskapitels mit einfachem Gewicht eingeht.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden Lehrveranstaltungen, - 60 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen durch eigene Lektüre, - 180 Stunden auf die Prüfungsleistung und -vorbereitung und die Erbringung der Prüfungsvorleistungen. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-BM-IB	„Einführung in das Studium der Internationalen Beziehungen“	Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	Erarbeitet werden Kenntnisse über Strukturen und Prozesse in den internationalen Beziehungen seit der Mitte des 20. Jahrhunderts und zentrale Kategorien der Teildisziplin Internationale Beziehungen, erlernt wird die Anwendung der erarbeiteten Kategorien auf die Analyse von Außenpolitik und internationaler Politik. Im zum Proseminar gehörenden Tutorium werden Präsentationstechniken, Literaturrecherche und sonstige Techniken bzw. Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennt der Student Grundmuster der internationalen Beziehungen, weiß zentrale Analysekatogorien von internationaler Politik bzw. Außenpolitik anzuwenden und kennt Grundzüge der fachspezifischen wissenschaftlichen Präsentation und Arbeitsweise.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - der Vorlesung "Einführung in das Studium der internationalen Politik" (2 SWS) - und dem dazugehörigen Proseminar (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft und im Ergänzungsbereich Politikwissenschaft (35 Credits) der BA-Studiengänge Geschichte, Philosophie und Soziologie sowie im Wahlpflichtbereich 2 des Diplomstudiengangs Soziologie. Einige Teile des Moduls sind verwendbar für den interdisziplinären BA-Studiengang „Internationale Beziehungen“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Referat, ein Thesenpapier und Textanalysen im Proseminar erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden Lehrveranstaltungen, - 60 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen durch eigene Lektüre, - 180 Stunden auf das Erlernen und Verstehen der in der Klausur abgeprüften, durch Lektüre erworbenen Kenntnisse sowie auf die Erbringung der Prüfungsvorleistungen. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-GM-THEO	Großes Modul „Politisches Denken: Demokratie und Republik“	Prof. Dr. Hans Vorländer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul dient der Festigung und Vertiefung sowie Erweiterung ideengeschichtlicher und politiktheoretischer Kenntnisse und Fertigkeiten, wofür im Basismodul (POL-BM-THEO) die Grundlagen gelegt wurden.</p> <p>Die Vorlesung dieses Moduls bietet eine vertiefende Darstellung des politischen Denkens unter besonderer Berücksichtigung der politischen Ordnungsmodelle von der Antike bis zur Gegenwart. Dabei wird das Schwergewicht auf Geschichte und Grundlagen von Demokratie und Republik gelegt. Die Vorlesung wird von einem Seminar begleitet, in dem eine Vertiefung systematischer Problemfragen angeboten wird: Modelle und Ideen von Bürgerschaft, politischer Beteiligung und Öffentlichkeit. Ferner geht es um das Verhältnis von Politik und Ethik, Macht und Moral. Während die Vorlesung einen weiten historischen Bogen spannt, ist das Seminar auf das politische Denken der Moderne konzentriert. Der dritte Teil dieses Moduls, das Projektseminar, ist praxisorientiert und wendet politische Theorie auf Frage- und Problemstellungen der Gegenwart an. Es ist besonders geeignet, fachspezifische Schlüsselqualifikationen zu trainieren sowie eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten zu fördern und regt ferner dazu an, Transferleistungen von Kategorien der politischen Theoriebildung zu erbringen. Die selbstständige Projektarbeit umfasst die Wahl des konkreten Themas, die Bearbeitung des Themas in Kleingruppen, das Recherchieren und Erarbeiten von Papieren und die Vorbereitung der Präsentation im Plenum. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der Student über vertiefte Kenntnisse der Geschichte des politischen Denkens und der wichtigsten politischen Ordnungsmodelle; kritische Reflexionsfähigkeit im Umgang mit analytischen Begriffen und Selbständigkeit bei der Übertragung der erworbenen Kenntnisse auf aktuelle Problemstellungen. Das wissenschaftliche Argumentieren und verschiedene Präsentationstechniken werden eingeübt und vertieft.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorlesung "Politisches Denken" (2 SWS) - dem Seminar "Politisches Denken", das die Vorlesung begleitet (2 SWS) - dem Projektseminar "Politisches Denken" im folgenden Semester (2SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen POL-BM-THEO, POL-BM-SYS, POL-BM-IB, POL-METH, POL-BRD, POL-WP und POL-ÖR vermittelt wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist eines von sechs großen Wahlpflichtmodulen im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft, von denen zwei Module, jedoch maximal ein Modul des Inhalts „Internationale Beziehungen“, zu wählen sind.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung und einer Projektarbeit am Ende des Projektseminars. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Referat und ein Essay im Seminar sowie ein Referat und kommentierte Bibliographie im Projektseminar erforderlich.
Credits und Noten	Durch das Modul werden 20 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 600 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den drei Lehrveranstaltungen, - 180 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen durch eigene Lektüre und - 90 Stunden auf die Vorbereitung der Klausur - 120 Stunden auf die Anfertigung der Projektarbeit und - 120 Stunden auf die Erbringung der Studienleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-GM-SYS	Großes Modul „Konstruktion und Funktionslogik politischer Systeme“	Prof. Dr. Werner J. Patzelt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>In der Vorlesung werden vertiefende und auf das Basismodul (POL-BM-SYS) aufbauende Kenntnisse in folgenden Bereichen vermittelt: Logik und Methodik vergleichender Systemanalyse; zentrale Befunde der vergleichenden Systemanalyse a) zu den unterschiedlichen Konstruktionsmöglichkeiten politischer Systeme, b) zu ihrer hieraus jeweils entstehenden Funktionslogik. Vertiefend werden zentrale Kategorien und Befunde der vergleichenden Analyse sowohl freiheitlicher als auch diktatorischer Systeme gelehrt. Im Seminar I (,Politische Systeme Europas und Amerikas') werden grundlegende Kenntnisse über zentrale freiheitliche politische Systeme vor allem Europas (einschließlich des politischen Systems der Europäischen Union) und Amerikas vermittelt. Das Seminar II (,Politik praktisch') führt in policy-relevante Aspekte der politischen Prozesse in Verbänden, Parteien, Verwaltungen, Ministerien sowie Parlamenten ein und vermittelt eine konkrete berufspraktische Einführung in das Arbeiten in politischen Institutionen. Über das alles wissen die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls Bescheid. Außerdem werden in beiden Seminaren politikwissenschaftliche Recherche- und Darstellungstechniken, wie sie in einer politiknahen beruflichen Praxis besonders wichtig sind, eingeübt. Die Studierenden können damit eigenständig Untersuchungen zum Systemvergleich durchführen und zentrale politische Prozesse anschaulich nachvollziehen. Sie werden in der Lage sein, die zentralen Funktionsweisen und Funktionsprobleme freiheitlicher wie diktatorischer Systeme zu diagnostizieren sowie grundlegende Therapiemöglichkeiten für Systemprobleme abzuschätzen. Qualifikationsziele sind eine Vertiefung der im Basismodul "Einführung in das Studium der politischen Systeme" erlernten Fähigkeiten sowie die Fähigkeit, die zentralen Kategorien und theoretischen Modelle der politischen Systemlehre auf praktisch wichtige Fragestellungen und Probleme so anzuwenden, dass nützliche Antworten und Lösungsstrategien gefunden werden können.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Vorlesung über zwei Semester (Systemvergleich I: Grundlagen und freiheitliche Systeme, Systemvergleich II: Diktaturen) (je 2 SWS) - zwei Seminaren, darunter eines mit Schwerpunkt auf der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zu einer Berufstätigkeit im politischen und politiknahen Bereich (Seminar II: ,Politik praktisch') (je 2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen POL-BM-THEO, POL-BM-SYS, POL-BM-IB, POL-METH, POL-BRD, POL-WP und POL-ÖR vermittelt wurden. Insbesondere ist die Kenntnis der zentralen Kategorien der politischen Systemlehre sowie die Kenntnis der Grundzüge des politischen Systems der BRD Voraussetzung für die Teilnahme.</p> <p>Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von sechs großen Wahlpflichtmodulen im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft, von denen zwei Module, jedoch maximal ein Modul des Inhalts „Internationale Beziehungen“, zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus je einer Klausur im Umfang von 90 Minuten in beiden Teilen der Vorlesung und der Anfertigung einer Seminararbeit im Seminar I. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind im Seminar I ein Referat/Diskutantenbeitrag sowie eine Faktenpräsentation und im Seminar II die Erstellung und Präsentation politikberatender Strategiepapiere sowie die Teilnahme an Simulationen oder Planspielen erforderlich.
Credits und Noten	Durch das Modul werden 20 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 600 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die Präsenz in den vier Lehrveranstaltungen, - 120 Stunden auf das Selbststudium in den einzelnen Lehrveranstaltungen - 120 Stunden auf die Erbringung der Studienleistungen und - 180 Stunden auf die Vorbereitung für die Klausuren und - 60 Stunden auf die Anfertigung der Seminararbeit.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-GM-IB 1	Großes Modul „Institutionen in den internationalen Beziehungen“	Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Im ersten Teil des Moduls werden Problemstellungen und Funktionsweisen zentraler internationaler Organisationen und Regime erlernt. Auch wird der Frage nachgegangen, wie die Entstehung internationaler Institutionen im internationalen System erklärt werden kann. Politikfeldspezifische Formen der Institutionalisierung in den internationalen Beziehungen werden eigenständig und systematisch analysiert sowie Ergebnisse kritisch bewertet (Seminar Internationale Organisationen und Regime). Im zweiten Teil werden Kenntnisse zu einem Spezialfall internationaler Institutionalisierung, nämlich der europäischen Integration, in Theorie und Empirie erarbeitet. Neben dem Kennenlernen zentraler Entwicklungsmuster europäischer Integration liegt ein zweiter Schwerpunkt auf dem Verstehen von Grundlagen und Bedingungen des Regierens im Mehrebenensystem der EU. Ziel ist die Befähigung zur eigenständigen, systematischen Analyse der politischen Entwicklungen und kontroversen Debatten zum Thema und ihre Einordnung in übergeordnete Kontexte (Seminar Europäische Integration). Im dritten Teil des Moduls wird praxisbezogenes Arbeiten im Berufsfeld der internationalen Beziehungen erlernt. Ziel ist hier, in Projektarbeit ein von den Studierenden selbst zu wählendes Thema aus den internationalen Beziehungen praxisorientiert und in Kleingruppen zu bearbeiten. Dabei wird das selbständige Recherchieren und Erarbeiten eines Strategiepapiers (policy paper) ebenso eingeübt wie die Präsentation und Moderation im Seminarplenum (Internationale Beziehungen als Beruf- IBB). Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennt der Student die Funktionsweisen internationaler Organisationen/Regime und er kann Politikempfehlungen zu diesen Themen praxisnah formulieren und präsentieren.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus den Seminaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internationale Organisationen u. Regime (2 SWS) im SS - Europäische Integration (2 SWS) im WS - Internationale Beziehungen als Beruf (2 SWS) im WS 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen POL-BM-THEO, POL-BM-SYS, POL-BM-IB, POL-METH, POL-BRD, POL-WP und POL-ÖR vermittelt wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist eines von sechs großen Wahlpflichtmodulen im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft, von denen zwei Module, jedoch maximal ein Modul des Inhalts „Internationale Beziehungen“, zu wählen sind. Einige Teile des Moduls sind verwendbar für den interdisziplinären BA-Studiengang „Internationale Beziehungen“.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung und einer Klausur im Umfang von 90 Minuten. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind eine Seminararbeit und eine Präsentation (Seminar I), ein Literaturbericht, ein Referat (Seminar II), ein Strategiepapier und eine Präsentation (Seminar III) erforderlich.
Credits und Noten	Durch das Modul werden 20 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 600 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den drei Lehrveranstaltungen, - 180 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. durch eigene Lektüre und - 330 Stunden auf die Vorbereitung bzw. Anfertigung der Prüfungsvorleistungen und der Modulprüfungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-GM-IB 2	Großes Modul „Kooperation in den internationalen Beziehungen“	Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Im ersten Teil des Moduls werden fundierte Kenntnisse über die wichtigsten Theorieschulen in den Internationalen Beziehungen, ihre zentralen Grundannahmen, Einsatzgebiete und Theoreme sowie über die großen theoretischen Debatten des Fachs und die Wechselwirkung von Theorien und politischer Alltagspraxis erlernt. Ziel ist es, theoretisch fundierte oder theoretisch argumentierende Texte über internationale Beziehungen eigenständig und systematisch analysieren und die Bedeutung von Theorien für die politikpraktische Analyse erkennen zu können (Seminar IB-Theorien). Im zweiten Teil werden Kenntnisse zu einem Spezialfall internationaler Kooperation, nämlich der europäischen Integration, in Theorie und Empirie erarbeitet. Neben der Vermittlung der zentralen Entwicklungsmuster europäischer Integration liegt ein zweiter Schwerpunkt auf dem Verstehen von Grundlagen und Bedingungen des Regierens im Mehrebenensystem der EU. Ziel ist die Befähigung zur eigenständigen, systematischen Analyse der politischen Entwicklungen und kontroversen Debatten zum Thema und ihre Einordnung in übergeordnete Kontexte (Seminar Europäische Integration).</p> <p>Im dritten Teil des Moduls wird praxisbezogenes Arbeiten im Berufsfeld der internationalen Beziehungen erlernt. Ziel ist hier, in Projektarbeit ein von den Studierenden selbst zu wählendes Thema aus den internationalen Beziehungen praxisorientiert und in Kleingruppen zu bearbeiten. Dabei wird das selbständige Recherchieren und Erarbeiten eines Strategiepapiers (policy paper) ebenso eingeübt wie die Präsentation und Moderation im Seminarplenum (Internationale Beziehungen als Beruf – IBB). Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennt der Student die wesentlichen Theorien der IB und ihre Bedeutung für die Analyse internationaler Politik, insbesondere der europäischen Integration. Er weiß IB-Theorien auf Fälle, insbesondere der Integration, anzuwenden und kann Politikempfehlungen zu diesen Themen praxisnah formulieren und präsentieren.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus den Seminaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - IB-Theorien (2 SWS) im SS - Europäische Integration (2 SWS) im WS - Internationale Beziehungen als Beruf (2 SWS) im WS 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen POL-BM-THEO, POL-BM-SYS, POL-BM-IB, POL-METH, POL-BRD, POL-WP und POL-ÖR vermittelt wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von sechs großen Wahlpflichtmodulen im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft, von denen zwei Module, jedoch maximal ein Modul des Inhalts „Internationale Beziehungen“, zu wählen sind. Einige Teile des Moduls sind verwendbar für den interdisziplinären BA-Studiengang „Internationale Beziehungen“.
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung und einer Klausur im Umfang von 90 Minuten. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind eine Seminararbeit und ein Referat und ein Kommentar zu einem Referat (Seminar I), ein Literaturbericht und ein Referat (Seminar II), ein Strategiepapier und eine Präsentation (Seminar III) erforderlich.
Credits und Noten	Durch das Modul werden 20 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 600 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den drei Lehrveranstaltungen, - 180 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. durch eigene Lektüre und - 330 Stunden auf die Vorbereitung bzw. Anfertigung der Prüfungsvorleistungen und der Modulprüfungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-GM-IB 3	Großes Modul „Theorien Internationaler Beziehungen und Außenpolitik“	Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Im ersten Teil des Moduls werden fundierte Kenntnisse über die wichtigsten Theorieschulen in den Internationalen Beziehungen, ihre zentralen Grundannahmen, Einsatzgebiete und Theoreme sowie über die großen theoretischen Debatten des Fachs und die Wechselwirkung von Theorien und politischer Alltagspraxis erlernt. Ziel ist es, theoretisch fundierte oder theoretisch argumentierende Texte über internationale Beziehungen eigenständig und systematisch analysieren und die Bedeutung von Theorien für die politikpraktische Analyse erkennen zu können (Seminar IB-Theorien).</p> <p>Im zweiten Teil werden zentrale theoretische Ansätze zur Erklärung der Außenpolitik eines Staates erlernt und verschiedene Faktoren erarbeitet, welche die Außenpolitik eines Staates bestimmen. Ziel ist es, eigenständig und systematisch die Außenpolitik von Staaten analysieren, theoretische Kenntnisse an exemplarischen Fällen anwenden sowie Ergebnisse kritisch einordnen zu können (Seminar Außenpolitikanalyse).</p> <p>Im dritten Teil des Moduls wird praxisbezogenes Arbeiten im Berufsfeld der internationalen Beziehungen erlernt. Ziel ist hier, in Projektarbeit ein von den Studierenden selbst zu wählendes Thema aus den internationalen Beziehungen praxisorientiert und in Kleingruppen zu bearbeiten. Dabei wird das selbständige Recherchieren und Erarbeiten eines Strategiepapiers (policy paper) ebenso eingeübt wie die Präsentation und Moderation im Seminarplenum (Internationale Beziehungen als Beruf- IBB). Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennt der Student die wesentlichen Theorien der IB und ihre Bedeutung insbesondere für die Analyse von Außenpolitik. Er weiß IB-Theorien auf Fälle, insbesondere der Außenpolitik von Staaten, anzuwenden und kann Politikempfehlungen zu diesen Themen praxisnah formulieren und präsentieren.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus den Seminaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - IB Theorien (2 SWS) im SS - Außenpolitikanalyse (2 SWS) im WS - Internationale Beziehungen als Beruf (2 SWS) im WS 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen POL-BM-THEO, POL-BM-SYS, POL-BM-IB, POL-METH, POL-BRD, POL-WP und POL-ÖR vermittelt wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist eines von sechs großen Wahlpflichtmodulen im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft, von denen zwei Module, jedoch maximal ein Modul des Inhalts „Internationale Beziehungen“, zu wählen sind. Einige Teile des Moduls sind verwendbar für den interdisziplinären BA-Studiengang „Internationale Beziehungen“.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung und einer Klausur im Umfang von 90 Minuten. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind eine Hausarbeit/ein Referat und ein Kommentar zu einem Referat (Seminar I), ein Forschungsdesign und eine Präsentation (Seminar II), ein Strategiepapier und eine Präsentation (Seminar III) erforderlich.
Credits und Noten	Durch das Modul werden 20 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 600 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den drei Lehrveranstaltungen, - 180 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. durch eigene Lektüre und - 330 Stunden auf die Vorbereitung bzw. Anfertigung der Prüfungsvorleistungen und der Modulprüfungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-GM-IB 4	Großes Modul „Internationale Institutionen und Außenpolitik“	Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Im ersten Teil des Moduls werden Problemstellungen und Funktionsweisen zentraler internationaler Organisationen und Regime erlernt. Auch wird der Frage nachgegangen, wie die Entstehung internationaler Institutionen im internationalen System erklärt werden kann. Politikfeldspezifische Formen der Institutionalisierung in den internationalen Beziehungen werden eigenständig und systematisch analysiert sowie Ergebnisse kritisch bewertet (Seminar Internationale Organisationen und Regime).</p> <p>Im zweiten Teil werden zentrale theoretische Ansätze zur Erklärung der Außenpolitik eines Staates erlernt und verschiedene Faktoren erarbeitet, welche die Außenpolitik eines Staates bestimmen. Ziel ist es, eigenständig und systematisch die Außenpolitik von Staaten analysieren, theoretische Kenntnisse an exemplarischen Fällen anwenden sowie Ergebnisse kritisch einordnen zu können (Seminar Außenpolitikanalyse).</p> <p>Im dritten Teil des Moduls wird praxisbezogenes Arbeiten im Berufsfeld der internationalen Beziehungen erlernt. Ziel ist hier, in Projektarbeit ein von den Studierenden selbst zu wählendes Thema aus den internationalen Beziehungen praxisorientiert und in Kleingruppen zu bearbeiten. Dabei wird das selbständige Recherchieren und Erarbeiten eines Strategiepapiers (policy paper) ebenso eingeübt wie die Präsentation und Moderation im Seminarplenum (Internationale Beziehungen als Beruf). Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennt der Student die Funktionsweisen internationaler Organisationen/Regime und ihre Bedeutung insbesondere für die Außenpolitik von Staaten. Er weiß verschiedene Erklärungsansätze anzuwenden, insbesondere hinsichtlich des außenpolitischen Verhaltens von Staaten und kann Politikempfehlungen zu diesen Themen praxisnah formulieren und präsentieren.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus den Seminaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internationale Organisationen und Regime (2 SWS) im SS - Außenpolitikanalyse (2 SWS) im WS - Internationale Beziehungen als Beruf (2 SWS) im WS 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen POL-BM-THEO, POL-BM-SYS, POL-BM-IB, POL-METH, POL-BRD, POL-WP und POL-ÖR vermittelt wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist eines von sechs großen Wahlpflichtmodulen im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft, von denen zwei Module, jedoch maximal ein Modul des Inhalts „Internationale Beziehungen“, zu wählen sind. Einige Teile des Moduls sind verwendbar für den interdisziplinären BA-Studiengang „Internationale Beziehungen“.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung und einer Klausur im Umfang von 90 Minuten. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind eine Seminararbeit und eine Präsentation (Seminar I), ein Forschungsdesign und eine Präsentation (Seminar II), ein Strategiepapier und eine Präsentation (Seminar III) erforderlich.
Credits und Noten	Durch das Modul werden 20 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 600 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den drei Lehrveranstaltungen, - 180 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen. durch eigene Lektüre und - 330 Stunden auf die Vorbereitung bzw. Anfertigung der Prüfungsvorleistungen und der Modulprüfungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-KM-THEO	Kleines Modul „Politisches Denken: Demokratie und Republik“	Prof. Dr. Hans Vorländer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Dieses Modul dient der Festigung und Vertiefung sowie Erweiterung ideengeschichtlicher und politiktheoretischer Kenntnisse und Fertigkeiten, wofür im Basismodul (POL-BM-THEO) die Grundlagen gelegt wurden.</p> <p>Die Vorlesung dieses Moduls bietet eine vertiefende Darstellung des politischen Denkens unter besonderer Berücksichtigung der politischen Ordnungsmodelle von der Antike bis zur Gegenwart. Dabei wird das Schwergewicht auf Geschichte und Grundlagen von Demokratie und Republik gelegt. Die Vorlesung wird von einem Seminar begleitet, in dem eine Vertiefung systematischer Problemfragen angeboten wird: Modelle und Ideen von Bürgerschaft, politischer Beteiligung und Öffentlichkeit. Ferner geht es um das Verhältnis von Politik und Ethik, Macht und Moral. Während die Vorlesung einen weiten historischen Bogen spannt, ist das Seminar auf das politische Denken der Moderne konzentriert. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der Student über vertiefte Kenntnisse der Geschichte des politischen Denkens und der wichtigsten Ordnungsmodelle; sowie über kritische Reflexionsfähigkeit im Umgang mit analytischen Begriffen und Transferkompetenzen bei der Übertragung auf aktuelle Problemstellungen. Die Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Argumentieren und verschiedene Präsentationstechniken werden eingeübt und vertieft.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorlesung "Politisches Denken" (2 SWS) - dem vorlesungsbegleitenden Seminar "Politisches Denken" (2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen POL-BM-THEO, POL-BM-SYS, POL-BM-IB, POL-METH, POL-BRD, POL-WP und POL-ÖR vermittelt wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist eines von sechs kleinen Wahlpflichtmodulen im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft, von denen ein Modul zu wählen ist. Es muss aus einem anderen Bereich als die beiden gewählten großen Module stammen.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung.</p> <p>Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Referat, eine schriftliche Textinterpretationen und die Übernahme einer Diskutantenrolle erforderlich.</p>	
Credits und Noten	<p>Durch das Modul werden 7 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.</p>	
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.</p>	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none">- 60 Stunden auf die Präsenz in beiden Lehrveranstaltungen,- 90 Stunden auf die Klausur- und Lehrveranstaltungsvorbereitung durch eigene Lektüre und- 60 Stunden auf die Erbringung der Studienleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-KM-SYS	Kleines Modul „Konstruktion und Funktionslogik politischer Systeme“	Prof. Dr. Werner J. Patzelt
Inhalte und Qualifikationsziele	In diesem Modul werden vertiefende Kenntnisse in Logik und Methodik vergleichender Systemanalyse sowie zentrale Befunde der vergleichenden Systemanalyse zu den unterschiedlichen Konstruktionsmöglichkeiten freiheitlicher und diktatorischer politischer Systeme sowie ihrer hieraus jeweils entstehenden Funktionslogik vermittelt. Über all das wissen die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls Bescheid und sind in der Lage, die zentralen Funktionsweisen und Funktionsprobleme freiheitlicher wie diktatorischer Systeme zu diagnostizieren sowie grundlegende Therapiemöglichkeiten für Systemprobleme abzuschätzen. Qualifikationsziel ist die Vertiefung der im Basismodul "Einführung in das Studium der politischen Systeme" erlernten Fähigkeiten.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus einer Vorlesung über zwei Semester: <ul style="list-style-type: none"> - Systemvergleich I: Grundlagen u. freiheitliche Systeme (2 SWS) - Systemvergleich II: Diktaturen (2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen POL-BM-THEO, POL-BM-SYS, POL-BM-IB, POL-METH, POL-BRD, POL-WP und POL-ÖR vermittelt wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von sechs kleinen Wahlpflichtmodulen im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft, von denen ein Modul zu wählen ist. Es muss aus einem anderen Bereich als die beiden gewählten großen Module stammen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus je einer Klausur im Umfang von 90 Minuten in beiden Teilen der Vorlesung. Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) ist die Abgabe einer Liste mit gelesener Literatur zu der jeweiligen Vorlesung erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 7 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in der Vorlesung, - 60 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen durch eigene Lektüre und - 90 Stunden auf die Vorbereitung der beiden Klausuren. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-KM-IB 1	Kleines Modul „Institutionen in den internationalen Beziehungen“	Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Im ersten Teil des Moduls werden Problemstellungen und Funktionsweisen zentraler internationaler Organisationen und Regime erlernt. Auch wird der Frage nachgegangen, wie die Entstehung internationaler Institutionen im internationalen System erklärt werden kann. Politikfeldspezifische Formen der Institutionalisierung in den internationalen Beziehungen werden eigenständig und systematisch analysiert sowie Ergebnisse kritisch bewertet werden (Seminar Internationale Organisationen und Regime).</p> <p>Im zweiten Teil werden Kenntnisse zu einem Spezialfall internationaler Institutionalisierung, nämlich der europäischen Integration, in Theorie und Empirie erarbeitet. Neben der Vermittlung der zentralen Entwicklungsmuster europäischer Integration liegt ein zweiter Schwerpunkt auf dem Verstehen von Grundlagen und Bedingungen des Regierens im Mehrebenensystem der EU. Ziel ist die Befähigung zur eigenständigen, systematischen Analyse der politischen Entwicklungen und kontroversen Debatten zum Thema und ihre Einordnung in übergeordnete Kontexte (Seminar Europäische Integration). Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennt der Student in Grundzügen die Funktionsweise von Internationalen Organisationen/Regimen sowie der EU und weiß die verschiedenen Erklärungsansätze auf beide Themenbereiche anzuwenden.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus zwei Seminaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internationale Organisationen und Regime (2 SWS) im SS - Europäische Integration (2 SWS) im WS 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen POL-BM-THEO, POL-BM-SYS, POL-BM-IB, POL-METH, POL-BRD, POL-WP und POL-ÖR vermittelt wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist eines von sechs kleinen Wahlpflichtmodulen im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft, von denen ein Modul zu wählen ist. Es muss aus einem anderen Bereich als die beiden gewählten großen Module stammen. Einige Teile des Moduls sind verwendbar für den interdisziplinären BA-Studiengang „Internationale Beziehungen“.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten.</p> <p>Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Kommentar zu einem Referat und eine Textpräsentation erforderlich.</p>	
Credits und Noten	<p>Durch das Modul werden 7 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.</p>	
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.</p>	

Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in den zwei Lehrveranstaltungen - 60 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen durch eigene Lektüre, - 30 Stunden auf die Vorbereitung bzw. Erbringung der Studienleistungen und - 60 Stunden auf die Vorbereitung der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-KM-IB 2	Kleines Modul „Kooperation in den internationalen Beziehungen“	Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Im ersten Teil des Moduls werden fundierte Kenntnisse über die wichtigsten Theorieschulen in den Internationalen Beziehungen, ihre zentralen Grundannahmen, Einsatzgebiete und Theoreme sowie über die großen theoretischen Debatten des Fachs und die Wechselwirkung von Theorien und politischer Alltagspraxis erlernt. Ziel ist es, theoretisch fundierte oder theoretisch argumentierende Texte über internationale Beziehungen eigenständig und systematisch analysieren und die Bedeutung von Theorien für die politikpraktische Analyse erkennen zu können (Seminar IB-Theorien).</p> <p>Im zweiten Teil werden Kenntnisse zu einem Spezialfall internationaler Kooperation, nämlich der europäischen Integration, in Theorie und Empirie erlernt. Neben der Vermittlung der zentralen Entwicklungsmuster europäischer Integration liegt ein zweiter Schwerpunkt auf dem Verstehen von Grundlagen und Bedingungen des Regierens im Mehrebenensystem der EU. Ziel ist die Befähigung zur eigenständigen, systematischen Analyse der politischen Entwicklungen und kontroversen Debatten zum Thema und ihre Einordnung in übergeordnete Kontexte (Seminar Europäische Integration). Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennt der Student in Grundzügen die IB-Theorien, ihre Relevanz für die europäische Integration und weiß verschiedene Erklärungsansätze anzuwenden.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus zwei Seminaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - IB-Theorien (2 SWS) im SS - Europäische Integration (2 SWS) im WS 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen POL-BM-THEO, POL-BM-SYS, POL-BM-IB, POL-METH, POL-BRD, POL-WP und POL-ÖR vermittelt wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist eines von sechs kleinen Wahlpflichtmodulen im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft, von denen ein Modul zu wählen ist. Es muss aus einem anderen Bereich als die beiden gewählten großen Module stammen. Einige Teile des Moduls sind verwendbar für den interdisziplinären BA-Studiengang „Internationale Beziehungen“.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten.</p> <p>Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Kommentar zu einem Referat und eine Textpräsentation erforderlich.</p>	
Credits und Noten	<p>Durch das Modul werden 7 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.</p>	
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.</p>	

Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in den zwei Lehrveranstaltungen - 60 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen durch eigene Lektüre, - 30 Stunden auf die Erbringung der Studienleistungen und - 60 Stunden auf die Vorbereitung der Prüfungsleistung
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-KM-IB 3	Kleines Modul „Theorien Internationaler Beziehungen und Außenpolitik“	Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Im ersten Teil des Moduls werden fundierte Kenntnisse über die wichtigsten Theorieschulen in den Internationalen Beziehungen, ihre zentralen Grundannahmen, Einsatzgebiete und Theoreme sowie über die großen theoretischen Debatten des Fachs und die Wechselwirkung von Theorien und politischer Alltagspraxis erarbeitet. Ziel ist es, theoretisch fundierte oder theoretisch argumentierende Texte über internationale Beziehungen eigenständig und systematisch analysieren und die Bedeutung von Theorien für die politikpraktische Analyse erkennen zu können (Seminar IB-Theorien).</p> <p>Im zweiten Teil werden zentrale theoretische Ansätze zur Erklärung der Außenpolitik eines Staates erlernt und verschiedene Faktoren erarbeitet, welche die Außenpolitik eines Staates bestimmen. Ziel ist es, eigenständig und systematisch die Außenpolitik von Staaten analysieren, theoretische Kenntnisse an exemplarischen Fällen anwenden sowie Ergebnisse kritisch einordnen zu können (Seminar Außenpolitikanalyse). Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennt der Student in Grundzügen die IB-Theorien, ihre Relevanz für die Analyse von Außenpolitik und weiß verschiedene Erklärungsansätze anzuwenden.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus zwei Seminaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - IB-Theorien (2 SWS) im SS - Außenpolitikanalyse (2 SWS) im WS 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen POL-BM-THEO, POL-BM-SYS, POL-BM-IB, POL-METH, POL-BRD, POL-WP und POL-ÖR vermittelt wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist eines von sechs kleinen Wahlpflichtmodulen im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft, von denen ein Modul zu wählen ist. Es muss aus einem anderen Bereich als die beiden gewählten großen Module stammen. Einige Teile des Moduls sind verwendbar für den interdisziplinären BA-Studiengang „Internationale Beziehungen“.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten.</p> <p>Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Kommentar zu einem Referat und eine Textpräsentation erforderlich.</p>	
Credits und Noten	<p>Durch das Modul werden 7 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.</p>	
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.</p>	

Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in den zwei Lehrveranstaltungen - 60 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen durch eigene Lektüre, - 30 Stunden auf die Vorbereitung bzw. Erbringung der Studienleistungen und - 60 Stunden auf die Vorbereitung der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-KM-IB 4	Kleines Modul „Internationale Institutionen und Außenpolitik“	Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Im ersten Teil des Moduls werden Problemstellungen und Funktionsweisen zentraler internationaler Organisationen und Regime erlernt und wird der Frage nachgegangen, wie die Entstehung internationaler Institutionen im internationalen System erklärt werden kann. Politikfeldspezifische Formen der Institutionalisierung in den internationalen Beziehungen werden eigenständig und systematisch analysiert sowie Ergebnisse kritisch bewertet (Seminar Internationale Organisationen und Regime).</p> <p>Im zweiten Teil werden zentrale theoretische Ansätze zur Erklärung der Außenpolitik eines Staates erlernt und verschiedene Faktoren erarbeitet, welche die Außenpolitik eines Staates bestimmen. Ziel ist es, eigenständig und systematisch die Außenpolitik von Staaten analysieren, theoretische Kenntnisse an exemplarischen Fällen anwenden sowie Ergebnisse kritisch einordnen zu können (Seminar Außenpolitikanalyse). Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennt der Student in Grundzügen die Funktionsweisen internationaler Organisationen/Regime, ihre Relevanz für die Außenpolitik von Staaten und weiß verschiedene Erklärungsansätze anzuwenden.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus zwei Seminaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internationale Organisationen und Regime (2 SWS) im SS - Außenpolitikanalyse (2 SWS) im WS 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen POL-BM-THEO, POL-BM-SYS, POL-BM-IB, POL-METH, POL-BRD, POL-WP und POL-ÖR vermittelt wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist eines von sechs kleinen Wahlpflichtmodulen im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft, von denen ein Modul zu wählen ist. Es muss aus einem anderen Bereich als die beiden gewählten großen Module stammen. Einige Teile des Moduls sind verwendbar für den interdisziplinären BA-Studiengang „Internationale Beziehungen“.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten.</p> <p>Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Kommentar zu einem Referat und eine Textpräsentation erforderlich.</p>	
Credits und Noten	<p>Durch das Modul werden 7 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.</p>	
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.</p>	

Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in den zwei Lehrveranstaltungen - 60 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen durch eigene Lektüre, - 30 Stunden auf die Vorbereitung bzw. Erbringung der Studienleistungen und - 60 Stunden auf die Vorbereitung der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-WO I	„Diktaturen im Vergleich“	apl. Prof. Dr. Uwe Backes
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt Grundkenntnisse zur Geschichte und Gegenwart von Diktaturen, setzt sich mit der Konzeptgeschichte negativer Verfassungsbegriffe wie ‚Tyrannis‘, ‚Despotie‘, ‚Autokratie‘, ‚Diktatur‘ oder ‚Totalitarismus‘ auseinander. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ist der Student befähigt, die Funktionslogik nichtdemokratischer Systeme systematisch und eigenständig zu analysieren.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einem Seminar "Diktaturen im Vergleich" (2 SWS) - einer selbstorganisierten Lesegruppe der Seminarteilnehmer, in welcher vorgegebene Texte systematisch ausgewertet werden (1 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den gewählten großen und dem kleinen Modul des BA-Studienganges Politikwissenschaft vermittelt wurden. Zudem sind die im Modul POL-BM-SYS vermittelten Grundkenntnisse über die Funktionsweise nicht-demokratischer Systeme erforderlich. Vorausgesetzt wird ferner die Lektüre einer in vorab ausgegebenen Literaturempfehlungen enthaltenen Einführungsdarstellung. Die Wahl eines Referatsthemas in Absprache mit dem Dozenten muss vor Beginn der Lehrveranstaltung erfolgen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von drei weiteren Wahlpflichtmodulen im BA-Studiengang Politikwissenschaft, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten zum Stoff des Seminars sowie der Lesegruppe. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Referat im Seminar und eine Seminararbeit zu einem in der Lesegruppe erarbeiteten Text erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 5 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-WO II	„Politikfelder und Funktionalprobleme in den internationalen Beziehungen“	Prof. Dr. Monika Medick-Krakau
Inhalte und Qualifikationsziele	Kenntnisse über zentrale politikfeldspezifische und aktuelle Probleme der internationalen Beziehungen sowie über deren Konfliktpotentiale und gängige Regulierungsmodi werden anhand thematischer Schwerpunkte wie Sicherheits-, Umwelt-, Migrations- oder Menschenrechtspolitik erworben. Qualifikationsziel ist die Befähigung zur eigenständigen, systematischen Analyse funktionaler und politikfeldspezifischer Probleme der internationalen Beziehungen sowie die Fähigkeit zur kritischen Reflexion gängiger Lösungsansätze. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennt der Student im Überblick zentrale politikfeldspezifische und aktuelle Probleme der internationalen Beziehungen und weiß verschiedene Regulierungsmodi anzuwenden.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: - einem Seminar (2 SWS) - einer selbstorganisierten Lesegruppe unter Anleitung des Seminarleiters (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in gewählten großen und dem kleinen Modul des BA-Studienganges Politikwissenschaft vermittelt wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von drei weiteren Wahlpflichtmodulen im BA-Studiengang Politikwissenschaft, von denen eines zu wählen ist. Einige Teile des Moduls sind verwendbar für den interdisziplinären BA-Studiengang „Internationale Beziehungen“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur. Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) ist eine Präsentation von in der Lesegruppe erarbeiteten Texten erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 5 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-WO-TUT	„Tätigkeit als Tutor“	Geschäftsführende/-r Direktor/-in des Instituts
Inhalte und Qualifikationsziele	Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung und Einübung von Vermittlungs- und Organisationskompetenzen im Rahmen von eigenständiger Tutorentätigkeit. Zu diesem Zweck werden erfahrene Studierende dazu angeleitet und erwerben praktische Erfahrungen darin, Studienanfänger ins wissenschaftliche Arbeiten einzuführen. Das umschließt insbesondere Hilfe bei der Literaturrecherche und Literaturverwaltung, beim Abfassen von Hausarbeiten sowie bei der Vorbereitung auf die Erfüllung von mündlichen und schriftlichen Leistungsanforderungen aller Art. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kennen die Studierenden wichtige Aufgaben universitärer Lehrtätigkeit, wissen um die zu vermittelnden Fertigkeiten Bescheid und können wissenschaftliches Wissen verlässlich an Mitstudierende weitergeben.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus einer Tutorenschulung und beinhaltet individuelle Anleitungen; praktische Tutorentätigkeit in einem der Basismodule oder in sonstigen Lehrveranstaltungen unter Anleitung der jeweiligen Dozentin oder des jeweiligen Dozenten.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in den Modulen POL-BM-THEO, POL-BM-SYS, POL-BM-IB, POL-METH, POL-BRD, POL-WP und POL-ÖR vermittelt wurden. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eines von drei weiteren Wahlpflichtmodulen im BA-Studiengang Politikwissenschaft, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem ausführlicher Abschlussbericht zum Tutorium mit Auswertung der Lehrveranstaltung. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind die Teilnahme an einer Tutorenschulung; die Vorbereitung und Durchführung der Tutorentätigkeit in enger Zusammenarbeit mit einer Dozentin oder einem Dozenten und die Erledigung der im Rahmen des Tutoriums anfallenden schriftlichen und mündlichen Arbeiten erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 5 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-BRD	„Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“	Prof. Dr. Werner J. Patzelt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Kennen- und Verstehenlernen von verfassungsgeschichtlichen, normativen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politisch-kulturellen Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, des deutschen Verbände-, Parteien- und Mediensystems, der zentralen politischen Institutionen auf der Ebene der Kommunen, der Länder und des Bundes, sowie der Funktions- und Ablauflogik politischer Prozesse im politischen System der Bundesrepublik Deutschland. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls besitzen die Studierenden gründliche Kenntnisse des politischen Systems der BRD und können Politikfeldanalysen durchführen.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Vorlesung <i>oder</i> einem Seminar zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland (2 SWS) - einem Seminar zur Politikfeldanalyse (2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung bzw. im Anschluss an das alternativ zur Vorlesung angebotene Seminar und aus einem politikberatenden Strategiepapier im Seminar zur Politikfeldanalyse. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind die Abgabe einer Liste mit gelesener Literatur zu der Vorlesung bzw. dem alternativ zu ihr angebotenen Seminar und politikfeldorientierte Faktenpräsentationen im Seminar zur Politikfeldanalyse erforderlich.</p>	
Credits und Noten	<p>Durch das Modul werden 4 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Klausur mit doppeltem Gewicht, das politikberatende Strategiepapier mit einfachem Gewicht eingeht.</p>	
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in Vorlesung und Seminar sowie Vor- und Nacharbeit durch eigene Lektüre, - 30 Stunden auf die gesonderte Vorbereitung auf die Klausur und - 30 Stunden auf die Anfertigung von Faktenpräsentationen und Strategiepapier. 	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-WP	„Wirtschaft und Politik“	Prof. Dr. Peter Hampe
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt wirtschaftliche Grundkenntnisse, die für das Verständnis politischer Prozesse notwendig sind. Die Vorlesung erläutert wirtschaftliche Begrifflichkeiten und mikro- bzw. makroökonomische Zusammenhänge; das Seminar führt in die Theorie der Wirtschaftssysteme und der Wirtschaftspolitik ein, behandelt Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft und aktuelle Schwerpunkte der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügt der Student über umfassende Kenntnisse von wirtschaftlichen Zusammenhängen, die für das Verständnis des politischen Systems und wirtschaftspolitischer Prozesse notwendig sind.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - der Vorlesung "Wirtschaftstheoretische Grundlagen" (2 SWS) - dem Seminar "Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik" (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten. Wahlweise kann die Klausur durch eine Seminararbeit ersetzt werden. Als Studienleistung (Prüfungsvorleistung) bei Entscheidung für die Klausur ein Literaturbericht, im Falle der Seminararbeit ein Referat erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 5 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in Vorlesung und Seminar, 90 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen durch eigene Lektüre sowie auf die Vorbereitung der Klausur und den Literaturbericht bzw. auf das Anfertigen des Referates und der Seminararbeit. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL- ÖR	„Verfassungsrecht I“	Studiendekan der Juristischen Fakultät
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Kennen- und Verstehenlernen der Geschichte der Grundrechte, der allgemeinen Grundrechtslehren, der einzelnen Grundrechte des Grundgesetzes einschließlich der Bezüge zum Verfassungsprozessrecht und zur Europäischen Union. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kann der Student mit den erlernten verfassungsrechtlichen Kenntnissen einfache rechtliche und gesellschaftliche Probleme vor dem Hintergrund der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bewerten und lösen.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus zwei Vorlesungen über 4 SWS zu den allgemeinen Grundrechtslehren, den einzelnen Grundrechten des Grundgesetzes einschließlich der Bezüge zum Verfassungsprozessrecht.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die zweite Vorlesung.</p>	
Credits und Noten	<p>Durch das Modul werden 5 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.</p>	
Häufigkeit des Angebots	<p>Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in den Vorlesungen, - 60 Stunden auf deren Vor- und Nachbereitung durch eigene Lektüre und - 30 Stunden auf die gesonderte Vorbereitung auf die Klausur. 	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst 1 Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-METH	„Methoden empirischer Sozialforschung“	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Politikwissenschaft in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Direktor des Sozialwissenschaftlichen Methodenzentrums
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul beinhaltet eine grundlegende Einführung in die empirische Sozialforschung. Vermittelt werden Grundkenntnisse in der Forschungslogik, in Verfahren der quantitativen und qualitativen Sozialforschung sowie in der Datenanalyse einschließlich der Anwendung von Softwareprogrammen (SPSS). Lern- und Qualifikationsziel ist die Vermittlung methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der sozialwissenschaftlichen Datenerhebung und -analyse.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - der Vorlesung „Einführung in die Methoden der empirischen Sozialwissenschaften I und II“ (je 2 SWS) - der Vorlesung „Statistik für Sozialwissenschaftler I und II“ (je 2 SWS) - den die Statistikvorlesungen begleitenden Übungen (je 2 SWS) Die beiden Vorlesungen und die Übungen erstrecken sich über zwei Semester.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Politikwissenschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus Klausuren im Umfang von je 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesungen Methoden I und II sowie Statistik I und II. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind praktische Übungen EDV-gestützter Datenanalyse erforderlich.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 14 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die Präsenz in den Vorlesungen, - 60 Stunden in den Übungen, - 120 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung von Vorlesungen und Übungen durch eigene Lektüre und - 120 Stunden auf die gesonderte Vorbereitung auf die Klausuren. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

II. Ergänzungsbereich

Die Modulbeschreibungen des Ergänzungsbereichs nach § 6 Abs. 4 der Studienordnung befinden sich im Handbuch der Ergänzungsbereiche.

III. Allgemeine Qualifikationen

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-AQUA 1	„Berufspraktikum“	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Politikwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Berufspraktikum stellt ein wesentliches berufsqualifizierendes Element des Studiums dar. Lern- und Qualifikationsziel ist es, Studierenden einen Einblick in ein potentiell Berufsfeld zu geben, sie für den Wert praxisnaher Fragestellungen und Analysen zu sensibilisieren sowie ihnen den Einstieg in das Berufsleben zu erleichtern. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls kennen die Studierenden Ausschnitte aus einem auch für sie möglicherweise in Frage kommenden Berufsfeld, können auf ihm einzelne Tätigkeiten verrichten und wissen besser als zuvor um ihre berufsrelevanten Stärken und Schwächen Bescheid.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus einer Tätigkeit in einem Praxisfeld im Umfang von 240 Stunden (in der Regel acht bis zehn Wochen), die von einem Betreuer, den sich der oder die Studierende unter den hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Politikwissenschaft wählt, vor- und nachbereitend begleitet wird.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation im BA-Studiengang Politikwissenschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Teilnahmebestätigung und eines Praktikumsberichts festgestellt.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten. Das Berufspraktikum kann jederzeit, soll vorzugsweise aber in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Arbeitsstunden. Dieser Aufwand schließt neben der Tätigkeit auch das Verfassen eines zehnzeiligen Praktikumsberichts über die zentralen Tätigkeitsinhalte ein.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
POL-AQUA 2	„Allgemeine Qualifikation“	Dekan der Philosophischen Fakultät
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Vermittlung allgemeiner Qualifikationen für Studium und Beruf. Es sind Kurse aus dem allgemeinen Angebot der Fakultät oder der Universität des jeweiligen Semesters zu wählen. Dies schließt Fremdsprachenangebote ein, die im Rahmen des Budgets des Lehrzentrums Sprachen und Kulturen der TU Dresden wahrgenommen werden können. Qualifikationsziel ist es, sich spezifische Wissensbestände anderer Disziplinen sowie Sprach- und Medienkompetenzen anzueignen, die für politikwissenschaftliches Arbeiten in Studium und Beruf von Relevanz sind.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus vier Lehrveranstaltungen (je 2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation im BA-Studiengang Politikwissenschaft.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise festgestellt. Die Form und der Inhalt der Nachweiserbringung werden jeweils zu Beginn des Semesters in der fakultätsüblichen Weise bekannt gegeben.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester. Das individuelle Studierverhalten kann davon abweichen.	

Anlage 2: Studienablaufplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
POL-BM-SYS	POL-BM-IB	POL-BM-THEO	POL-GM-THEO* oder POL-GM-SYS* oder POL-GM-IB1 oder IB2 oder IB3 oder IB4*	POL-GM-THEO* oder POL-GM-SYS* oder POL-GM-IB1 oder IB2 oder IB3 oder IB4*	POL-WO I*** oder POL-WO II*** oder POL-WO-TUT***
POL-ÖR	POL-BRD	POL-BRD	POL-GM-THEO* oder POL-GM-SYS* oder POL-GM-IB1 oder IB2 oder IB3 oder IB4*	POL-GM-THEO* oder POL-GM-SYS* oder POL-GM-IB1 oder IB2 oder IB3 oder IB4*	BA
POL-METH	POL-METH	POL-WP	POL-KM-THEO** oder POL-KM-SYS** oder POL-KM-IB1 oder IB2 oder IB3 oder IB4**	POL-KM-THEO** oder POL-KM-SYS** oder POL-KM-IB1 oder IB2 oder IB3 oder IB4**	
EB					
AQUA					

POL-BM-THEO: „Einführung in das Studium der politischen Theorie und Ideengeschichte“

POL-BM-IB: „Einführung in das Studium der Internationalen Beziehungen“

POL-BM-SYS: „Einführung in das Studium der politischen Systeme“

POL-ÖR: „Verfassungsrecht I“

POL-METH: „Methoden empirischer Sozialforschung“

POL-BRD: „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“

POL-WP: „Wirtschaft und Politik“

POL-GM-THEO:	Großes Modul „Politisches Denken: Demokratie und Republik“
POL-GM-SYS:	Großes Modul „Konstruktion und Funktionslogik politischer Systeme“
POL-GM-IB 1:	Großes Modul „Institutionen in den internationalen Beziehungen“
POL-GM-IB 2:	Großes Modul „Kooperation in den internationalen Beziehungen“
POL-GM-IB 3:	Großes Modul „Theorien Internationaler Beziehungen und Außenpolitik“
POL-GM-IB 4:	Großes Modul „Internationale Institutionen und Außenpolitik“
POL-KM-THEO	Kleines Modul „Politisches Denken: Demokratie und Republik“
POL-KM-SYS:	Kleines Modul „Konstruktion und Funktionslogik politischer Systeme“
POL-KM-IB 1:	Kleines Modul „Institutionen in den internationalen Beziehungen“
POL-KM-IB 2:	Kleines Modul „Kooperation in den internationalen Beziehungen“
POL-KM-IB 3:	Kleines Modul „Theorien Internationaler Beziehungen und Außenpolitik“
POL-KM-IB 4:	Kleines Modul „Internationale Institutionen und Außenpolitik“
POL-WO I:	„Diktaturen im Vergleich“
POL-WO II:	„Politikfelder und Funktionalprobleme in den internationalen Beziehungen“
POL-WO-TUT:	„Tätigkeit als Tutor“
BA:	Bachelorarbeit mit Kolloquium
EB:	Ergänzungsbereich
AQUA:	Bereich Allgemeine Qualifikationen

- * Es sind zwei der sechs Großen Module zu wählen.
- ** Es ist eines der sechs Kleinen Module zu wählen.
- *** Es ist eines der drei Module zu wählen.

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät
Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft

Vom 05.03.2007

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausuren
- § 7 Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Referate
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 19 Zweck der Zwischenprüfung
- § 20 Zweck der Bachelorprüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Zwischen- und der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Voraussetzungen für die Bachelorprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 29 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 30 Bachelorgrad
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium und die Prüfungen, einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden studienbegleitend erbracht. Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen können Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sein.

(2) Der Zwischenprüfung nach § 23 Abs. 3 SächsHG kommt der erfolgreiche Abschluss der in § 26 genannten Module gleich. Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

§ 3 Fristen

(1) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 soll spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters abgelegt werden. Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann nur einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Wer die Zwischenprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im vierten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der TU Dresden eingeschrieben ist und

2. die in den Modulbeschreibungen bestimmten Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), erbracht hat.

(2) Vor der ersten Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulprüfung ist ein Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Für die Erbringung jeder einzelnen Prüfungsleistung hat sich die Kandidatin bzw. der Kandidat anzumelden. Die Form der Zulassung und der Anmeldung wie auch die Meldefrist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und jeweils zu Beginn des Studienjahres durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Modulprüfungen in diesem Studiengang oder entsprechende Prüfungen in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
2. gegebenenfalls Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben oder in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang entweder die Zwischenprüfung oder Diplom-Vorprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat bzw. die Kandidatin nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen den Anspruch auf die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind zu erbringen durch

1. Klausuren (§ 6) und/oder
2. Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. Projektarbeiten (§ 8) und/oder
4. Referate (§ 9) und/oder
5. mündliche Prüfungsleistungen (§ 10).

Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres bzw. seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung ist diese Regelung zwingend. In anderen Fällen kann der Prüfungsausschuss von der Bewertung durch eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer absehen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausur darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Protokolle oder Essays) soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien bearbeiten zu können. Die dafür zur Verfügung stehende Arbeitszeit kann begrenzt werden. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidatin bzw. die Kandidatin die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht.

(2) Für Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 240 Stunden haben.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Projektarbeiten dürfen maximal einen Umfang von 150 Stunden haben.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein sowie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Referate

(1) Durch Referate soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, Antworten auf spezielle Fragestellungen des Faches aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch die Lehrende bzw. den Lehrenden, die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist, bewertet.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Referate sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an das Referat bekannt zu geben.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Themen oder Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen in den Modulen des Kernbereichs haben einen Umfang von 30 bis 40 Minuten, in den Modulen der anderen Bereiche von 20 bis 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. an die Kandidatin.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem ggf. gemäß den Modulbeschreibungen gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und für die Bachelorprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus den Noten der hierzu nach § 26 relevanten Module. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note der Bachelorarbeit und die Noten der Module nach § 28 Abs. 1 und 2 ein. In die Note der Bachelorarbeit geht die Bewertung der Arbeit mit vierfachem und die Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht ein. Für den Kern- und den Ergänzungsbereich wird jeweils eine Note gebildet. In die Note des Kernbereichs gehen die Module mit einfachem Gewicht und die Note der Bachelorarbeit mit doppeltem Gewicht ein. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der doppelt gewichteten Note des Kern- und der einfach gewichteten Note des Ergänzungsbereiches. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Mel-

derung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; gleiches gilt für eine Studienleistung. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem/der jeweils Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Das Bestehen der Modulprüfung ist die Voraussetzung dafür, dass die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben werden.

(2) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ist bestanden, wenn die nach § 26 relevanten Modulprüfungen bestanden wurden. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 28 Abs. 1 und 2 bestanden sind, in den Modulen Allgemeine Qualifikation mindestens 20 Credits erworben wurden und wenn die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und ggf. in welchem Umfang sowie in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

(4) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und klar erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Freiversuch

(1) Modulprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin können in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen Mutterschaft, wegen einer länger andauernden Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder wegen eines überwiegend von ihr bzw. von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland werden bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft erbracht wurden. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Studiums im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der TU Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz

und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag beim Prüfungsausschuss für das Berufspraktikum anerkannt werden.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und der Bachelorprüfung wird an der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ernannt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Fakultätsrat legt fest, welche Hochschullehrerin oder welcher Hochschullehrer den Vorsitz und Stellvertretung innehaben soll. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienablaufplans.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Das Prüfungsamt organisiert auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für ihre bzw. seine Bachelorarbeit die Betreuerin oder den Betreuer und für die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Prüferinnen oder Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

§ 19

Zweck der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1, soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass sie bzw. er die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, das notwendige methodische Instrumentarium sowie eine systematische Orientierung im Fach erworben hat.

§ 20

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Institut für Politikwissenschaft der TU Dresden tätig ist. Soll die Bachelorarbeit von einer außerhalb des Instituts tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird spätestens vier Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module ausgegeben.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist sowie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in zwei Maschine geschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie auf zwei CD-ROMs fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen selbstständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(7) Die Bewertung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Benotungen. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Noten der Prüfer bzw. Prüferinnen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüferinnen bzw. Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.

(8) Hat eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), die oder der andere hingegen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der

Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und die Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Zwischenprüfung sind die Modulnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die Noten im Kern- und Ergänzungsbereich, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen sowie die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Ebenso können in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) angegeben werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll die Hochschule ihr bzw. ihm zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird unterzeichnet von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 23

Ungültigkeit der Zwischen- und der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 bzw. die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach §1 beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (einschließlich der Tutorien) im Umfang von minimal 83 und maximal 93 SWS. Es umfasst 180 Credits, die sich auf den Kernbereich, den Ergänzungsbereich sowie den Bereich Allgemeine Qualifikation erstrecken. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt.

(3) Auf den Kernbereich Politikwissenschaft entfallen einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums 125 Credits, die sich über elf Module und die Bachelorarbeit mit Kolloquium verteilen

(4) Es stehen die folgenden Ergänzungsbereiche zur Verfügung: Geschichte, Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Soziologie und Humanities. Weitere Ergänzungsbereiche können durch gleichlautende Beschlüsse des Institutsvorstands und des Fakultätsrats aufgenommen werden.

(5) Für den Ergänzungsbereich müssen Module im Umfang von 35 Credits abgeschlossen werden. Die Module des Ergänzungsbereiches ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung). Die Module im Ergänzungsbereich Humanities müssen aus mindestens zwei in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) bezeichneten Bereichen stammen. Es dürfen keine Module aus dem Bereich Politikwissenschaft darunter sein. Pro Bereich können nicht mehr als 25 Credits erworben werden. Die gewählten Module erstrecken sich über das Grund- und Hauptstudium gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung.

(6) Auf den Bereich Allgemeine Qualifikation entfallen 20 Credits. Er umfasst ein Berufspraktikum im Umfang von 300 Stunden sowie das Modul „Allgemeine Qualifikation“.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 umfasst die folgenden Module des Kernbereichs:

- „Einführung in das Studium der politischen Theorie und Ideengeschichte“
- „Einführung in das Studium der politischen Systeme“
- „Einführung in das Studium der Internationalen Beziehungen“
- „Methoden empirischer Sozialforschung“.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, sowie deren Art und Ausgestaltung, werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) genannt.

(3) Der Gegenstand der Prüfungsleistungen ist der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung, soweit es in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) nicht anders geregelt ist.

§ 27

Voraussetzungen für die Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft die Zwischenprüfung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 16 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

§ 28

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung umfasst im Kernbereich, neben den in die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 eingehenden Modulen, noch die folgenden:

- zwei der sechs Großen Module „ Politisches Denken: Demokratie und Republik“, „ Konstruktion und Funktionslogik politischer Systeme“, „Institutionen in den internationalen Beziehungen“, „Kooperation in den internationalen Beziehungen“, „Theorien Internationaler Beziehungen und Außenpolitik“ oder „Internationale Institutionen und Außenpolitik“. Es darf nur ein Modul des Inhalts „Internationale Beziehungen“ gewählt werden.
- eines der sechs Kleinen Module „ Politisches Denken: Demokratie und Republik“, „ Konstruktion und Funktionslogik politischer Systeme“, „Institutionen in den internationalen Beziehungen“, „Kooperation in den internationalen Beziehungen“, „Theorien Internationaler Beziehungen und Außenpolitik“ oder „Internationale Institutionen und Außenpolitik“, welches nicht als Großes Modul gewählt wird.
- eines der drei Wahlpflichtmodule „Diktaturen im Vergleich“, „Politikfelder und Funktionalprobleme in den internationalen Beziehungen“ und „Tätigkeit als Tutor“,
- „Wirtschaft und Politik“
- „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“
- „Verfassungsrecht I“.

(2) Aus dem Ergänzungsbereich gehen alle Module in die Bachelorprüfung ein.

(3) Aus dem Bereich Allgemeine Qualifikation gehen alle Module in die Bachelorprüfung ein. Es müssen mindestens 20 Credits erworben werden.

(4) Die Bachelorprüfung umfasst die Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(5) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) genannt.

(6) Der Gegenstand der Prüfungsleistungen ist der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung, soweit es in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) nicht anders geregelt ist.

§ 29

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit sind acht Wochen vorgesehen; das entspricht 12 Credits.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss die Bachelorarbeit in einem Kolloquium vor der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 erläutern. Weitere Prüferinnen und Prüfer nach § 18 Abs. 1 Satz 1 können beigezogen werden. Durch das Kolloquium werden drei Credits erworben. Das Ergebnis des Kolloquiums wird entsprechend § 11 Abs. 3 in die Note der Bachelorarbeit einbezogen.

§ 30

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

§ 31

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 08.06.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 07.11.2005, Az.:3-7831-17-0371/39-1.

Dresden, den 05.03.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge